
BEBAUUNGSPLAN TITZ NR. 46 – ORTSLAGE HOMPESCH

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Datum: 11. Februar 2023

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11

41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78

Fax. 02431 / 943 49 53

www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Horst Klein

Diplom-Biologe

Erkelenz, den 11. Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	ANLASS	1
2.	DATENGRUNDLAGEN DER ASP I	2
3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
4.	VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	6
5.	LEBENSRAUMSITUATION	10
6.	MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN	16
6.1	Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum	16
6.2	Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	23
6.2.1	Fledermäuse	23
6.2.2	Vögel	24
7.	MAßNAHMEN	28
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	28
7.2	CEF-Maßnahme	31
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	32
9.	LITERATUR	35

1. ANLASS

In Titz-Hompesch ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck sind eine FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Titz Nr. 46 geplant. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 1 im Messtischblatt 5004 „Jülich“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2023),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2023),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Kreis Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 24.01.2023, beantwortet am 24.01.2023 von Frau Janssen),
- Anfrage zu Artvorkommen beim NABU Kreisverband Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 24.01.2023, beantwortet am 24.01.2023 von Herrn Schumacher),
- Anfrage zu Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 24.01.2023, beantwortet am 25.01.2023 von Frau Mödrath),
- Durchführung einer Ortsbegehung (09.02.2023): Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet (Plangbeit und Umgebung).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

In Titz-Hompesch ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck sind eine FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Titz Nr. 46 geplant. Ziel der Planung ist es, Flächen für eine Erweiterung der Wohnbebauung in der Ortschaft Hompesch zu realisieren und somit jüngeren Generationen der Ortschaft die Möglichkeit zu bieten, in ihrem Heimatort zu bleiben und so eine Entwicklung der Ortschaft im Freiraum zu gewährleisten sowie der Ortschaft eine Entwicklungsperspektive zu bieten (schriftl. Mitt. PLANUNGSGRUPPE MWM 2022).

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

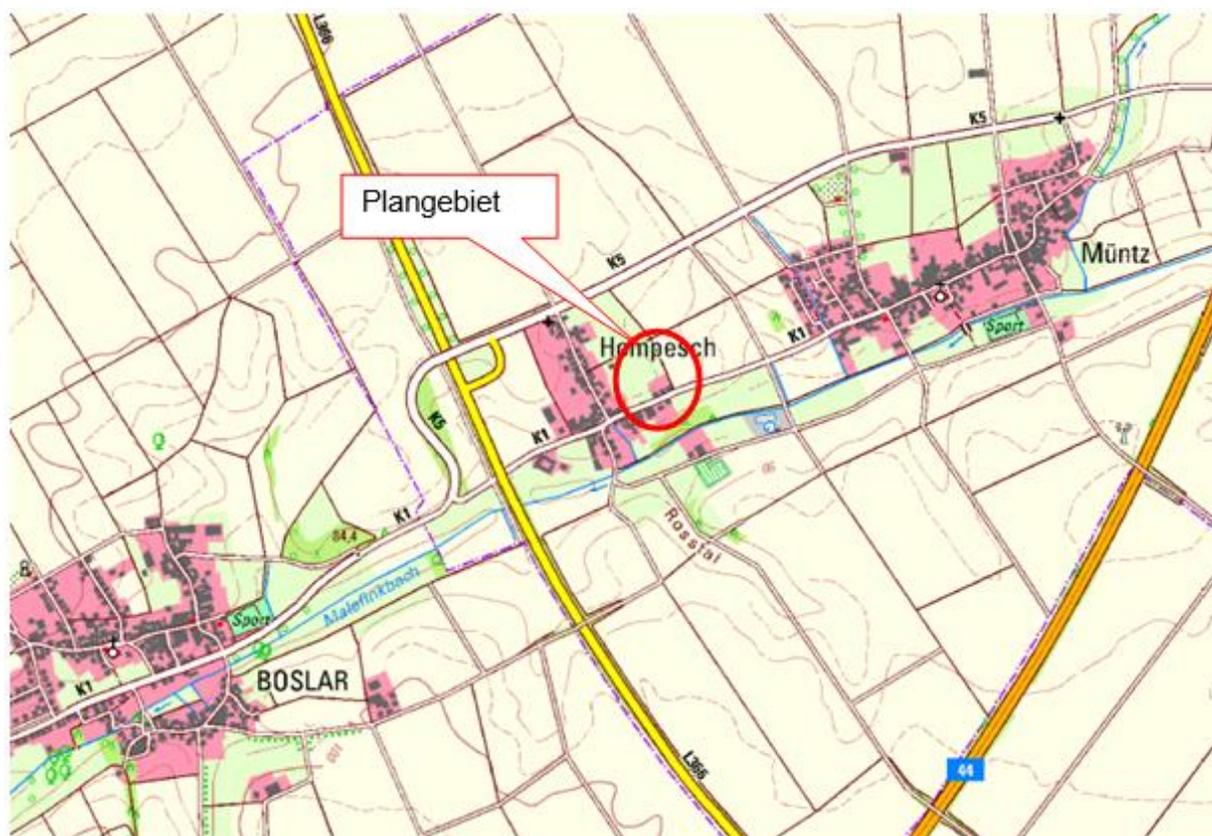


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW, Stand Januar 2023).

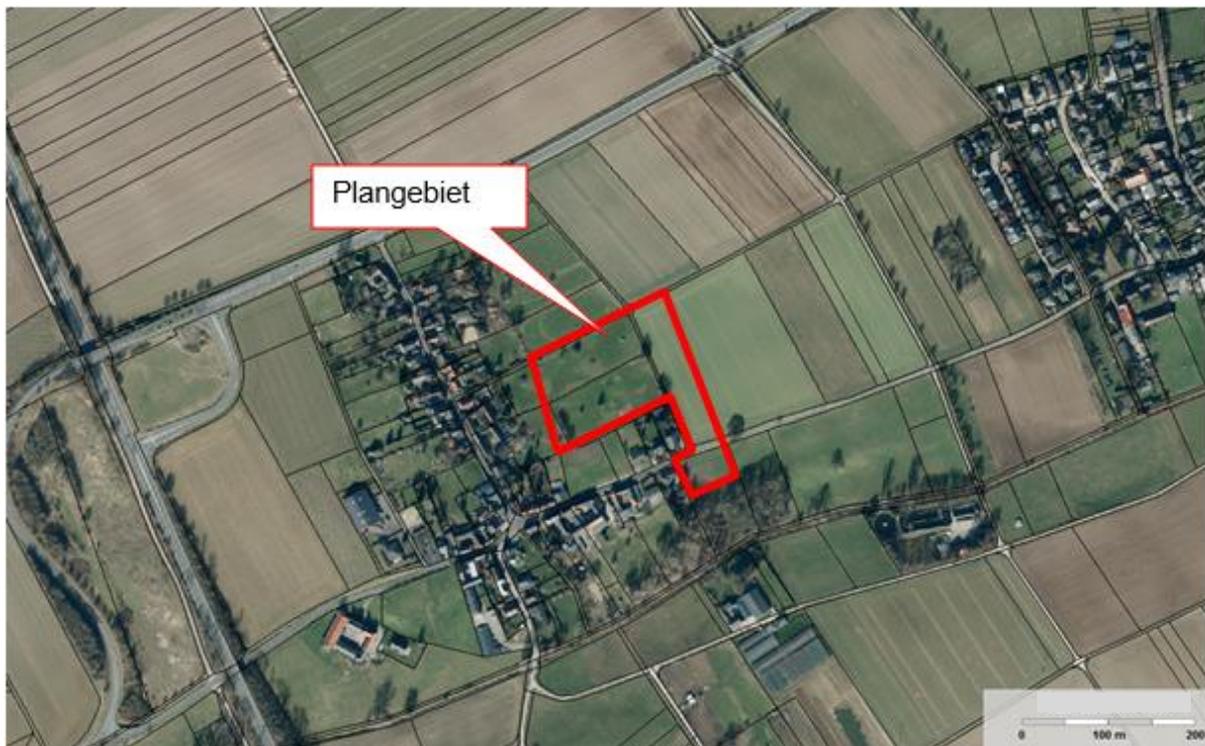


Abb. 2: Abgrenzung Plangebiet (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM online, Geobasis NRW, Stand Januar 2023).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen der Gemarkung Müntz, Flur 11, Flurstücke 184 sowie teilw. 87, 104, 185 und 197. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche mit einer Größe von ca. 2,4 ha. Die dörfliche Siedlungsfläche ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen, da es vor Ort kleinere Gewerbebetriebe sowie mehrere landwirtschaftliche Betriebe gibt. Für den B-Plan lag zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden ASP I noch kein Planentwurf vor.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.

- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z.B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabensbereich liegt am Rand der Ortslage von Hompesch und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich. Nutzungsbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die derzeit noch in größerer Entfernung zu bestehenden Siedlungsbereichen liegen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störepfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 09.02.2023 erfolgte eine Übersichtserfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Kleinstrukturen als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet, Siedlungs- und Randbereiche von Hompesch, Offenland nördlich des Plangebietes bis ca. 400 m Entfernung zu Plangebiet, Offenland östlich des Plangebietes bis zum Ortsrand von Müntz (siehe Abb. 3).



Abb. 3: Untersuchungsgebiet der ASP I (Grundlage: DOP in TIM online, Geobasis NRW, Stand Januar 2023).

Plangebiet

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Titz-Hompesch. Es erstreckt sich über zwei Grünlandparzellen mit Kleingehölzen (Flurstücke 184, 197), einen Feldweg, eine Teilfläche eines Ackerschlages (Flurstück 87) sowie eine Grünlandfläche südlich der Kreisstraße K 1 am östlichen Ortsausgang (Flurstück 104) (Abb. 4).

Das Grünland im Plangebiet wird als Weideland genutzt. Auf den Flurstücken 184 und 197 stehen zerstreut Kleingehölze (Abb. 5, 6), und zwar überwiegend jüngere Laub- und Nadelbäume im Stangenholz- bis schwachen Baumholzstadium, auf dem Flurstück 197 auch ein älterer Obstbaum mit einem Hohlraum im Stamm (siehe Abb. 11, 12 in Kapitel 7.1) sowie ein kleinflächiges Gebüsch.

Angrenzende Bereiche und Umgebung

Westlich des Plangebietes setzt sich das Weidegrünland fort, bis zum Siedlungsrandbereich mit Nebengebäuden eines Hofes mit Pferdehaltung bzw. mit einem gehölzreichen Grundstück mit Laub- und Nadelbäumen.

Im Norden wird das Plangebiet von einem Grasweg begrenzt, der abschnittsweise von einem breiten Gebüschstreifen aus Brombeeraufwuchs gesäumt wird. Weiter nördlich erstreckt sich Weideland, das zum Dorf hin durch Gehölzbestände (v.a. Baumgruppen) strukturiert ist (Abb. 7). Hier befindet sich eine Steinkauz-Nisthilfe in einer Baumweide.

Östlich des Plangebietes erstreckt sich offene Feldflur, die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird (Abb. 8). Über 100 m östlich des Plangebietes ist eine Dauerbrache mit randlichen jungen Gehölzpflanzungen eingelagert. Ca. 250 m östlich des Plangebietes verläuft in der Feldflur ein Wirtschaftsweg mit begleitendem Baumbestand, ca. 300 m entfernt befindet sich ein kleines Feldgehölz mit Baumgruppen und Strauchaufwuchs. Der westliche Ortsrand von Müntz liegt ca. 400 m östlich des Plangebietes.

Der südöstliche Ausläufer des Plangebiets grenzt an die Wohnbebauung am östlichen Ortsausgang von Hompesch. Südlich des Flurstücks 104 befindet sich ein Wäldchen mit Baumbestand aus u.a. Eichen, Buchen, Hainbuchen (bis starkes Baumholz) und Strauchschicht mit v.a. Holunder, das nach Westen in einen Bereich mit älteren Pappeln und Sukzessionsfluren übergeht. Südlich des Wäldchens verlaufen der Malefinkbach (Bachbett begradigt, strukturarm, zum

Begehungszeitpunkt trocken) und ein ufernaher Weg. Weiter östlich liegt an der Südseite des Malefinkbach-Tales eine Kläranlage, die mit Laubhölzern und Sträuchern eingegrünt ist.

Am südlichen und westlichen Ortsrand von Hompesch finden sich weitere Bereiche mit Weidegrünland, die teilweise kleinräumig strukturiert bzw. gehölzreich sind.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet.



Abb. 4: Blick über die K 1 auf das südöstliche Plangebiet (Foto 09.02.2023).



Abb. 5: Weideland im Plangebiet (Flurstück 184) (Foto 09.02.2023).



Abb. 6: Weideland im nördlichen Plangebiet (Flurstück 197) und Weg an der Nordgrenze (Foto 09.02.2023).



Abb. 7: Durch Gehölze strukturiertes Weideland nordwestlich des Plangebietes (Foto 09.02.2023).



Abb. 8: Feldflur östlich des Plangebietes, rechts Dauerbrache (Foto 09.02.2023).



Abb. 9: Blick in das Wäldchen südlich des südöstlichen Plangebietes (Foto 09.02.2023).



Abb. 10: Malefinkbachtal südöstlich des Plangebietes; rechts im Hintergrund die Randeingrünung der Kläranlage (Foto 09.02.2023).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2023) herangezogen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Quadranten 1 des Messtischblattes 5004 „Jülich“.

Weiterhin werden die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse von Datenabfragen berücksichtigt:

- Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Januar 2023)

Für das Untersuchungsgebiet sind folgende Artnachweise verzeichnet:

Fläche BK-5004-014 Feldgehölz mit Bruchwaldfragmenten südöstlich Hompesch (*südlich des südöstlichen Plangebietes*): *Athene noctua* (Steinkauz), *Asio otus* (Waldohreule), *Oriolus oriolus* (Pirol), *Pluvialis apricaria* (Goldregenpfeifer) (Bearbeitung: letzter Stand 22.08.1996).

Fläche BK-5004-004 Malefinkbachtal von Boslar bis Hasselsweiler (Lage südlich des Plangebietes): *Athene noctua* (Steinkauz), *Asio otus* (Waldohreule), *Columba palumbus* (Ringeltaube), *Oriolus oriolus* (Pirol), *Pluvialis apricaria* (Goldregenpfeifer), *Troglodytes troglodytes* (Zaunkönig) (Bearbeitung: letzter Stand 22.08.1996).

- Biologische Station im Kreis Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 24.01.2023, beantwortet am 24.01.2023 von Frau Janssen). Folgende Artnachweise wurden mitgeteilt:

angrenzend an das Plangebiet: Rauchschwalbe (Brutvogel), Star (Brutvogel),

Umgebung (1.000 m-Radius): Feldlerche (Brutvogel), Feldsperling (Brutvogel), Habicht (Brutvogel), Heringsmöwe (Nahrungsgast), Kornweihe (Nahrungsgast),

Lachmöwe (Nahrungsgast), Nachtigall (Brutvogel), Rebhuhn (Brutvogel), Saatkrähe (Brutvogel, Kolonie Friedhof Titz-Müntz), Schwarzkehlchen (Brutvogel), Silberreiher (Nahrungsgast), Steinkauz (Brutvogel, mehrere Reviere in Titz-Müntz, nächstes Revier innerhalb 200 m Entfernung, Plangebiet wichtiges Nahrungshabitat), Wachtel (Brutvogel), Waldohreule (Brutvogel).

- NABU Kreisverband Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 24.01.2023, beantwortet am 24.01.2023 von Herrn Schumacher). Folgende Artnachweise und Einschätzungen wurden mitgeteilt:

„Brutrevier Steinkauz direkt nördlich/angrenzend an das Plangebiet, weiterer Steinkauz im Osten, nördlich der Kläranlage. Grünländer des Plangebietes betreffen direkt das essentielle Nahrungshabitat des Steinkauzes und müssen daher ausgeglichen werden. Auch im südlichen Plangebiet ist eine Steinkauzniströhre angebracht. Weiterhin sollten Schwarzkehlchen und Bluthänflinge kartiert werden.“

- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 24.01.2023, beantwortet am 25.01.2023 von Frau Mödrath). Folgender Artnachweis wurde mitgeteilt:

Brutvorkommen Steinkauz im näheren Umfeld des Plangebietes.

Die MTB-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nach eigener Einschätzung könnten im Betrachtungsgebiet weitere planungsrelevante Arten auftreten, die nicht in der Auflistung und den oben zitierten Quellen-/Informantenangaben enthalten sind, und zwar weitere Fledermausarten (alle Arten der Gruppe sind planungsrelevant) sowie die Vogelarten Baumfalke, Bluthänfling, Kuckuck und Sperber

Die ergänzte Aufstellung planungsrelevanter Arten in Tabelle 1 enthält Fledermausarten sowie 31 Vogelarten. Für diese Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut ergänzter Auflistung LANUV NRW für Quadrant 1 im MTB 5004 (ergänzt um Quellen-/Informantenangaben und eigene Einschätzung)

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt

EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	n	G	Ja; Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen oder an Gebäuden in Waldnähe, Jagdflüge in gehölzreichen Lebensräumen, auch in Siedlungen. Nutzung von Baumbeständen im UG als Quartiere zumindest durch Einzeltiere denkbar. Weiterhin Auftreten als Nahrungsgast im UG möglich.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	n	U	Ja; Gebäudefledermaus, typischerweise in strukturreichen dörflichen Siedlungen vorkommend, Wochenstuben in/an Gebäuden, Einzeltiere in Gebäudequartieren, Baumhöhlen, Stollen. Jagdflüge v.a. in gehölzreichen Lebensräumen in Ortsnähe. Gebäude im Umfeld des Plangebietes könnten als Quartiere genutzt werden, Einzeltiere könnten auch Höhlenbäume als Tagesquartiere nutzen. Weiterhin Auftreten als Nahrungsgast im UG denkbar.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	G	Ja; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Gebäude im Umfeld des Plangebietes könnten als Quartiere genutzt werden, Einzeltiere könnten auch Höhlenbäume als Tagesquartiere nutzen. Weiterhin Auftreten als Nahrungsgast im UG denkbar.
Weitere Fledermausarten		-		Ja; weitere Fledermausarten könnten im UG vorkommen; mögl. Quartierstandorte in Siedlungsbereichen und Baumbeständen mit Höhlenbäumen.
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	U	Ja, Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Landschaften wie Auengebieten. Auftreten als Brutvogel in Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	U	Ja; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. laut Mitt. NABU Kr. Düren mögl. Brutvogel im Betrachtungsraum. Bruten in gebüschrreichen Gehölzen im UG denkbar, auch im nahen Umfeld des Plangebietes, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	Ja; Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brutvogel in offenen Feldflurbereichen im UG, auch im östlichen Plangebiet.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Bruten in Baumbeständen, Nistkästen im UG denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	S	Ja; Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Bruten in gehölzreichen Grün-, Gartenflächen im Umfeld des Plangebietes denkbar.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	U	Ja; Brutstandorte v.a. in Wäldern, Feldgehölzen, Nahrungssuche vorwiegend in struktur-/gehölzreichen Bereichen. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	G	Ja; Brutvogel an Abgrabungsgewässern, auf Flachdächern in Gewerbegebieten. Nahrungssuche im Offenland (u.a. Ackerflächen) laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Nahrungsgast in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Nahrungsgast in offenen Feldflurbereichen im UG, auch im östlichen Plangebiet
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b, r	S	Ja; Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Mögl. Brut- und Rastvogel in offenen Feldflurbereichen im UG, auch im östlichen Plangebiet
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	U	Nein; Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Im UG keine geeigneten Brutlebensräume, vorhandene Baumbestände, Feldgehölze sind zu kleinflächig und isoliert für Brutansiedlungen
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	-	U	Ja; Wintergast in offenen Bördelandschaften und Grünlandgebieten. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Nahrungsgast in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Wintergast in offenen Feldflurbereichen im UG, auch im östlichen Plangebiet
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	U	Ja, Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften. Mögl. Brutvogel in gehölzreichen Lebensräumen im Umfeld des Plangebietes
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	U	Ja; im Binnenland Bruten auf Inseln, in Verlandungsbereichen von Seen u. Abgrabungsgewässern, in Feuchtgebieten. Nahrungssuche im Offenland (u.a. Ackerflächen) laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Nahrungsgast in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Nahrungsgast in offenen Feldflurbereichen im UG, auch im östlichen Plangebiet
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	Ja; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfer, Städte), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel im Siedlungsbereich im Umfeld des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Plangebiet.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	U	Ja; Brutvogel in unterholzreichen Gehölzen, Waldrändern. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Vorkommen in gebüschreichen Lebensräumen im Umfeld des Plangebietes denkbar.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	S	Nein ; Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen bzw. gehölzreichen Landschaften, gerne in Pappelgehölzen. Im UG keine geeigneten Brutlebensräume, vorhandene Baumbestände, Feldgehölze sind zu kleinflächig und isoliert für Brutansiedlungen.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfer, Bauernhöfe), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Brutvogel angrenzend an das Plangebiet. Mögl. Brutstandorte im Umfeld des Plangebietes, v.a. in Bauernhöfen, mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Plangebiet.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	S	Ja ; Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel in offenen Feldflurbereichen im UG, auch im östlichen Plangebiet
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Baumbeständen, Feldgehölzen, gern in Siedlungsnähe, Nahrungsgast auf Grünland, in der offenen Feldflur. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes (Titz-Müntz). Keine Hinweise auf Brutkolonien im UG, aber Vorkommen als Nahrungsgast denkbar, auch im Plangebiet.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	Ja ; Brutvogel in Scheunen, Kirchtürmen, auf Dachböden etc. Mögl. Brutvogel im Umfeld des Plangebietes, v.a. in Bauernhöfen, mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Plangebiet.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	G	Ja ; Brutvogel in offenen Lebensräumen mit vielfältig strukturierter Vegetation, z.B. in Grünland, Mooren, Heiden, Brachen. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Vorkommen in offenen, kleinräumig strukturierten Lebensräumen im Plangebiet und Umgebung denkbar
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	G	Ja ; als Durchzügler an Gewässern, auf Grünland, Ackerflächen auftretend. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes. Mögl. Nahrungsgast in offenen Feldflurbereichen im UG, auch im Plangebiet
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	G	Ja ; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe. Vorkommen als Brutvogel in Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes denkbar, weiterhin pot. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Brutvogel angrenzend an das Plangebiet. Mögl. Brutstandorte in Höhlenbäumen, Gärten, an Wohnhäusern, Höfen im UG, mögl. Nahrungsgast, v.a. auf Grünland, Rasen.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	U	Ja ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. laut Mitt. Biol. Station, NABU und UNB Düren Brutvorkommen in Umgebung des Plangebietes. Mögl. Brutstandorte in Baumbeständen mit Höhlenbäumen oder Nistkästen, mögl. Nahrungsgast auf Grünland im Plangebiet und Umgebung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	Ja; Brutvogel an höheren Gebäuden sowie in Baumbeständen (hier v.a. in alten Krähenestern) Mögl. Brutvogel an Gebäuden und in Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes, weiterhin mögl. Nahrungsgast im UG, auch im Plangebiet
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	U	Ja; Brutvogel der offenen Feldflur. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes. Mögl. Brutvogel in offenen Feldflurbereichen im UG, auch im östlichen Plangebiet
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	Ja; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Auftreten als Brutvogel in Baumbeständen mit Höhlenbäumen im Umfeld des Plangebietes denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im UG.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	U	Ja; Brutvogel in Kleingehölzen (z.B. Koniferen), Feldgehölzen, Waldbeständen mit alten Krähenestern. laut Mitt. Biol Station Kr. Düren Brutvogel in der Umgebung des Plangebietes Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Umfeld des Plangebietes, auch im Siedlungsbereich, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Offenland, auch im Plangebiet.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	S	Ja; Brutvogel in offenen Lebensräumen mit Singwarten, z.B. Extensivgrünland, Heiden, Mooren (gelegentl. auch im Ackerland, wenn breite, kurzwüchsige Säume/Brachen vorhanden sind). Vorkommen nicht wahrscheinlich, wird aber für Grünlandbereiche im Plangebiet und Umgebung als theoretisch möglich eingeschätzt.

Für das Untersuchungsgebiet werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Ein Obstbaum im Plangebiet weist eine Stammhöhle auf, die als Quartier genutzt werden könnte. In der Umgebung des Plangebiets sind weitere Baumbestände und ein Wäldchen vorhanden, die Quartierpotenzial bieten. Angesichts des eher begrenzten Quartierangebotes ist aber ein Vorkommen von Wochenstuben Baumhöhlen-bewohnender Arten im Betrachtungsraum wenig wahrscheinlich. In den Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes ist mit einem Quartierangebot für Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus zu rechnen. Das Plangebiet und dessen Umfeld bieten mögliche Nahrungshabitate für Fledermäuse.

Von den in Tab. 1 zusammengestellten Vogelarten werden folgende als potenzielle Brutvögel im Betrachtungsraum eingestuft:

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper als mögliche Brutvögel in Grünland- oder Ackerbereichen im Plangebiet und Umgebung,

Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule als mögliche Brutvögel in gehölzgeprägten Lebensräumen (Baumbeständen, Gebüsch) im Umfeld des Plangebietes,

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star und Turmfalke als mögliche Brutvögel in bzw. an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes,

Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Saatkrähe und **Silberreiher** als Nahrungsgäste und Rastvögel in offenen Feldflurbereichen, auch im Bereich bzw. dem nahen Umfeld des Plangebietes,

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Plangebiet steht ein einzelner Obstbaum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse. Im Falle einer bau-/anlagebedingten Inanspruchnahme des Baumes sind Tötungsrisiken für Fledermausindividuen nicht auszuschließen. Diesbezügliche Risiken können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (siehe Kapitel 7.1).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Plangebiet steht ein einzelner Obstbaum, der als Fledermausquartier fungieren könnte. Im Falle einer bau-/anlagebedingten Inanspruchnahme des Baumes könnte daher eine Fortpflanzungs-/Ruhstätte verloren gehen. Falls für betroffene Fledermäuse keine Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind, wird der Schädigungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Wenn durch geeignete Maßnahmen ein adäquater Ersatz für den verloren gehenden Höhlenbaum geschaffen wird (siehe Kapitel 7.2), bleibt die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit einer Inanspruchnahme von Freiflächen am Ortsrand verbunden, die von Fledermäusen als Nahrungshabitate genutzt werden könnten. Da Fledermäuse große Aktionsräume nutzen und die Flächeninanspruchnahme lediglich eine Teilfläche des ortsnahen Offenlandes betrifft (Bereiche mit vergleichbarer oder höherer Eignung als Nahrungshabitate für lokale Fledermausvorkommen bleiben großflächig verfügbar), sind hierdurch keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen zu prognostizieren.

Falls das Neubaugebiet bzw. dessen Erschließung mit einer Außenbeleuchtung ausgestattet werden soll, könnte diese zu Beeinträchtigungen von Fledermausaktivitäten im Vorhabenbereich und Umgebung führen, da bestimmte Arten lichtempfindlich sind. Im Fall einer geplanten Außenbeleuchtung sollten Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen ergriffen werden, auch vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Minderung von Lichtverschmutzung im aktualisierten Bundesnaturschutzgesetz (siehe Kapitel 7.1).

6.2.2 Vögel

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Arten dieser Gruppe könnten theoretisch im Plangebiet und angrenzenden Bereichen brüten. Daher ist von möglichen Tötungsrisiken auszugehen, wenn bau- oder anlagebedingte Eingriffe (Räumung des Baufeldes, baubedingte Nutzungen als Lager-, Abstellflächen) während der Brutzeiten erfolgen. Die Tötungsrisiken können durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Ausschlusszeiten für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen vermieden werden.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Arten dieser Gruppe könnten im Plangebiet und dessen Umfeld brüten. Das Vorhaben könnte zu einem Verlust von Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, sowohl durch direkte Flächeninanspruchnahme als auch durch Störeffekte wie z.B. Kulissenwirkung. Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Lebensräume im Bereich bzw. nahen Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die auch mögliche Brutlebensräume der Arten dieser Gruppe betreffen. Störungen wie z.B. Kulissenwirkung können (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. Verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für Arten dieser Gruppe sind im Plangebiet keine potenziellen Brutstandorte vorhanden. Daher bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken. Auch anlage- und betriebsbedingt sind durch das geplante Neubaugebiet keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe könnten im näheren Umfeld des Plangebietes brüten. Das geplante Neubaugebiet könnte mit bau- und betriebsbedingten Störungen, anlagebedingten Hinderniswirkungen sowie Verlusten von Nahrungshabitaten verbunden sein, die Beeinträchtigungen bis hin zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verursachen könnten. Das Eintreten von Schädigungstatbeständen ist daher nicht auszuschließen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Lebensräume im Bereich bzw. nahen Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die auch mögliche Lebensräume bzw. Teillebensräume von Arten dieser Gruppe betreffen. Störungen können (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. Daher sind verbotstatbeständige Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Arten dieser Gruppe nicht auszuschließen.

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind mögliche Brutvögel in bzw. an Bestandsgebäuden in der Ortslage von Hompesch. Mögliche Brutstandorte sind nicht von baubedingten Eingriffen betroffen. Somit bestehen kein eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte der genannten Arten sind nicht von direkten Inanspruchnahmen betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft einen Teil der möglichen Nahrungshabitate in Ortsnähe. Da nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass essenzielle Nahrungshabitate von im Umfeld vorhandenen Brutvorkommen betroffen sind, wird von der Möglichkeit ausgegangen, dass verbotstatbeständliche Funktionsverluste von Brutstätten eintreten und Schädigungstatbestände erfüllt werden könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Falls die Arten im Umfeld des Plangebietes brüten, sind im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störwirkungen keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Brutstandorte zu erwarten, da die Arten als Kulturfolger wenig störepfindlich sind. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind aber Verluste regelmäßig genutzter Nahrungshabitate denkbar, die unter Umständen Störungstatbestände erfüllen könnten.

Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Saatkrähe, Silberreiher

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für die im Untersuchungsgebiet potenziell als Nahrungsgäste bzw. Rastvögel auftretenden Arten bestehen keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen lediglich sehr geringe Anteile von Grünland- und Ackerflächen, die von diesen Arten als Nahrungs- und Rasthabitate aufgesucht werden könnten. Feldflurbereiche, die eine vergleichbare oder (aufgrund größerer Entfernung zum Ortsrand) höhere Eignung als Nahrungs-/Rasthabitate für diese Arten aufweisen, bleiben großflächig verfügbar. Es kommt somit nicht zu verbotstatbeständlichen Schädigungen von Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Störwirkungen betreffen nur sehr geringe Anteile von offenen Offenlandbereichen, die von diesen Arten als Nahrungs- und

Rasthabitate aufgesucht werden könnten. Beeinträchtigungen lokaler Brut- oder Rastpopulationen der Arten sind hierdurch nicht zu erwarten. Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können. Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden. Im Fall der Fledermäuse kann weiterhin der mögliche Verlust eines Höhlenbaumes mit Quartierpotenzial durch vorsorgliches Anbringen von Fledermauskästen kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen zumindest für planungsrelevante Vogelarten, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 6).

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Bäume, Gebüsche, Hecken) sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Maßnahme kann dazu beitragen, Lebensraumverluste für planungsrelevante Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Einhaltung zeitlicher Vorgaben für die Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und die Räumung der Vegetation.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Falls der im Plangebiet befindliche Höhlenbaum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (siehe Abb. 11, 12) gefällt werden muss, besteht ein Tötungsrisiko für Fledermäuse. Diesbezügliche Risiken können durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise vermieden werden:

- vor Durchführung der Fällung Kontrolle der Baumhöhle auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotspuren) mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- Verschluss der unbesetzten Baumhöhle, zeitgleich oder mit zeitlichem Vorlauf Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere im Umfeld (Kap. 7.2),
- ggf. Minimierung des Restrisikos einer Tötung von Tieren in nicht einsehbaren Hohlräumen durch „Risikomanagement“ im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung: schonende Fällung von Bäumen mittels Fällbagger, vorsichtiges Ablegen und Zerlegen (nach Prüfung), im Fall eines Auffindens von Fledermausindividuen fachgerechte Versorgung.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

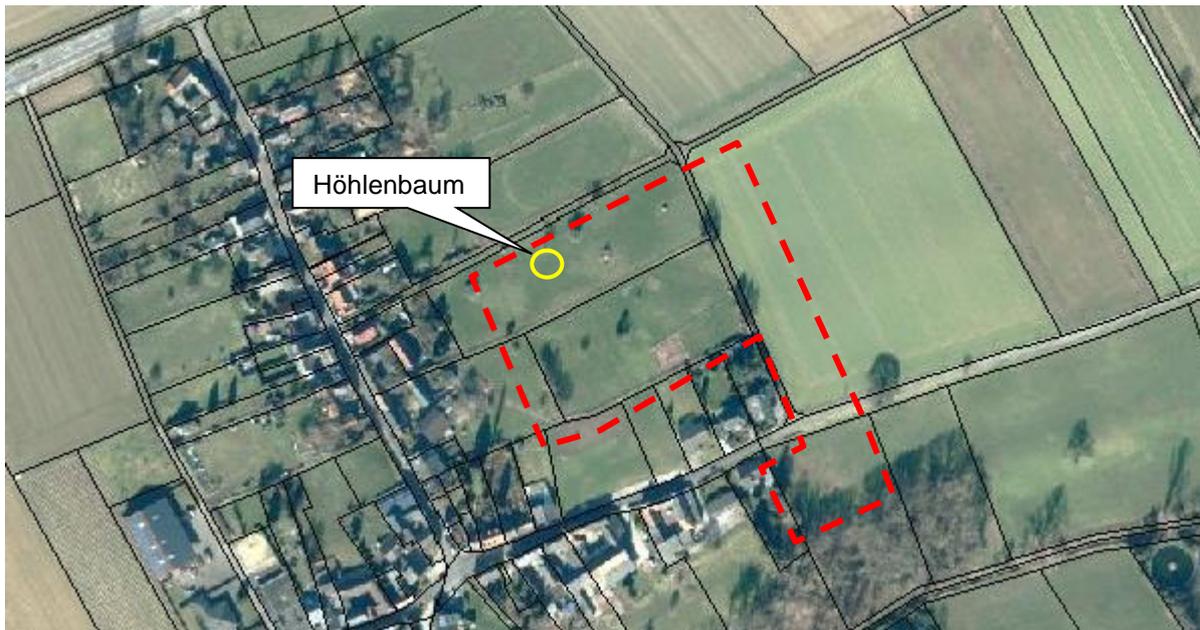


Abb. 11: Lage Höhlenbaum im Plangebiet (Grundlage: DOP in TIM online, Geobasis NRW, Stand Januar 2023).



Abb. 12: Höhlenbaum im Plangebiet (Foto 09.02.2023).

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen, z.B. an Erschließungen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

7.2 CEF-Maßnahme

Falls der im Plangebiet befindliche Höhlenbaum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (siehe Abb. 11, 12) gefällt werden muss, kann der mögliche Verlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte von Fledermausarten durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Anbringen von Fledermauskästen

Vorgeschlagen wird die Anbringung von 10 Fledermauskästen (Rundkästen) verschiedener Bauart, z.B. je 5 Fledermauskästen der Typen 2FN und 3FN der Firma Schwegler oder Vergleichbare. Die Kästen sollten in Baumbeständen am östlichen Ortsrand von Hompesch installiert werden.

Die Maßnahme ist geeignet, im Falle eines Verlustes des im Plangebiet befindlichen Höhlenbaumes das Quartierangebot für lokale Fledermausvorkommen sicherzustellen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten Ausweisung eines Wohnbaugebietes in Titz-Hompesch (B-Plan Titz Nr. 46, FNP-Änderung) auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), Angaben zu Artvorkommen der Biologischen Station im Kreis Düren e.V., der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und des NABU Kreisverband Düren e.V sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Februar 2023). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, enthält Fledermausarten und 30 Vogelarten.

Für das Untersuchungsgebiet werden mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Ein Obstbaum im Plangebiet weist eine Stammhöhle auf, die als Quartier genutzt werden könnte. In der Umgebung des Plangebiets sind weitere Baumbestände vorhanden, die Quartierpotenzial bieten. In Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes ist mit einem Quartierangebot für Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus zu rechnen. Im Fall einer Inanspruchnahme des Obstbaumes mit Quartierpotenzial können eingriffsbedingte Tötungsrisiken durch Besatzkontrolle vor der Fällung und ggf. weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden. In Bezug auf den Schädigungstatbestand besteht die Möglichkeit, den Verlust der Quartiermöglichkeit durch Anbringen von Fledermauskästen vorgezogen zu kompensieren, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (CEF-Maßnahme). Mögliche Störungen durch Außenbeleuchtungen sind durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen zu reduzieren.

Das Plangebiet stellt einen möglichen Nahrungsraum für Fledermausarten dar. Die Inanspruchnahme von Freiflächen als potenziellen Nahrungshabitaten löst keine Schädigungs- oder Störungstatbestände aus, da Bereiche mit vergleichbarer oder höherer Eignung als Nahrungsräume für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben

Mögliche Betroffenheiten von im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden wie folgt bewertet:

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel und **Wiesenpieper** könnten im Plangebiet und angrenzenden Bereichen als Brutvögel vorkommen. Die Arten könnten von artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverlusten, Störungen und/oder Tötungsrisiken betroffen sein.

Aus der Gruppe der Brutvogelarten gehölzgeprägter Lebensräume werden **Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz** und **Waldohreule** für das Umfeld des Plangebietes als potenziell vorkommend eingestuft. Im Zuge der Realisierung des geplanten Neubaugebietes sind bau- und betriebsbedingte Störungen, anlagebedingte Hinderniswirkungen sowie Verluste von Nahrungshabitaten denkbar, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind auch für die im Untersuchungsgebiet (und im nahen Umfeld des Plangebietes) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Gebäudebrüter **Mehlschwalbe, Rauchschnalbe** und **Schleiereule** nicht auszuschließen, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme möglicher Nahrungsräume.

Für weitere als potenziell vorkommend eingestufte planungsrelevante Vogelarten (**Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Saatkrähe, Silberreiher**, potenzielle Nahrungsgäste und Rastvögel im Untersuchungsgebiet) sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Fazit:

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- **Fledermäuse;**

Verbotstatbeständige Betroffenheiten können vermieden werden durch Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen und Maßnahmen zur vorgezogenen Kompensation des Verlustes eines potenziellen Quartierbaumes (Anbringen von Fledermauskästen als vorsorgliche CEF-Maßnahme). Bei Beachtung dieser Maßnahmen ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.

- **planungsrelevante Vogelarten: Baumfalke, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe Rebhuhn, Schleiereule Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule und Wiesenpieper.**

Mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten. Mögliche Betroffenheiten der Fledermäuse sind in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu betrachten, wenn die o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit umgesetzt werden können.

9. LITERATUR

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abfrage Dezember 2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

